

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der TIER Mobility SE

### § 1 Geltung

(1) Für Bestellungen von Waren oder Leistungen durch die TIER Mobility SE („TIER“) von deren Geschäftspartnern („Lieferanten“) gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen.

Sie sind Bestandteil aller Verträge mit Lieferanten und gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit Lieferanten, ohne dass in jedem Einzelfall erneut gesondert auf sie hingewiesen werden müsste.

(2) Von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, finden keine Anwendung, auch wenn TIER ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Auch wenn durch TIER auf ein Schreiben Bezug genommen wird, das Geschäftsbedingungen eines Lieferanten oder Dritten enthält oder in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen eine Lieferung vorbehaltlos angenommen wird, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(3) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

### § 2 Schriftform

(1) Der im Einzelfall zwischen TIER und dem Lieferanten geschlossene Vertrag (einschließlich der vorliegenden Bedingungen) gibt alle zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen vollständig wieder und ersetzt alle mündlichen Abreden der Vertragsparteien, sofern nicht ausdrücklich aus ihnen hervorgeht, dass sie fortgelten sollen.

(2) Mit Ausnahme von Geschäftsführern und Prokuristen sind Mitarbeiter von TIER nicht berechtigt Änderungen oder Ergänzungen der mit Lieferanten geschlossenen Verträge (einschließlich dieser Einkaufsbedingungen) zu vereinbaren.

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der TIER Mobility SE**

(3) Alle Vereinbarungen, welche nach Vertragsschluss zwischen TIER und dem Lieferanten getroffen werden, sind innerhalb von drei Tagen der Einkaufsabteilung von TIER durch den Lieferanten mitzuteilen.

### **§ 3 Angebot und Vertragsschluss**

(1) Bestellungen von TIER, die als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren sind, hat der Lieferant innerhalb von drei Tagen nach deren Zugang schriftlich zu bestätigen (Annahme). Eine verspätete oder von der Bestellung abweichende Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch TIER.

(2) Ein vom Lieferanten erfolgreiches Angebot hat sich, sofern es auf eine Anfrage von TIER erfolgt, genau an die Anfrage zu halten. Alle Angebote des Lieferanten haben unentgeltlich zu erfolgen und begründen keine Verpflichtungen für TIER.

(3) Alle Angebote von Lieferanten kann TIER innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen. Ein bloßes Schweigen seitens TIER gilt nicht als Annahme.

### **§ 4 Preise**

(1) Die in der Bestellung angegebenen Preise sind bindend und verstehen sich als Festpreise inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

(2) Sofern nicht anders vereinbart, schließt der Preis alle Kosten für Lieferung, Verpackung und Versicherung ein.

(3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 45 Tagen ab vollständiger Lieferung und Abnahme, sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung, zur Zahlung fällig. Sofern TIER innerhalb von 14 Tagen Zahlung leistet, werden vom Lieferanten 3 % Skonto gewährt.

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der TIER Mobility SE**

(4) Zahlungen erfolgen auf das Bankkonto des Lieferanten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Zahlungsanweisung durch TIER bei ihrer Bank.

(5) TIER schuldet keine Fälligkeitszinsen.

(6) Dem Lieferanten steht ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen zu.

### **§ 5 Lieferung**

(1) Sofern nicht anders vereinbart erfolgen alle Lieferungen frei Haus an den von TIER in der Bestellung angegebenen Ort. Soweit keine Vereinbarung getroffen ist, hat die Lieferung an TIERs Produktionssitz, Brünner Straße 26 in 04209 Leipzig, zu erfolgen (die Warenannahme ist Mo. - Fr. von 7.00 bis 15.00 Uhr geöffnet). Der jeweilige Ort, an den die Lieferung zu erfolgen hat ist auch Erfüllungsort für die Lieferung.

(2) Die Versendung der Ware ist vorab schriftlich anzuzeigen, so dass Angaben über Stückzahl, Abmessung und Gewicht TIER vor Eintreffen der Ware bekannt sind. Dies gilt auch für etwaige besondere Vorschriften für den Umgang mit der Ware, insbesondere deren Entladung, Transport und Lagerung im Betriebsbereich von TIER betreffend.

(3) Alle für die Abnahme, den Betrieb, die Wartung und Reparaturen erforderlichen Unterlagen (insbesondere Prüfprotokolle, Werkzeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanleitungen und Reparaturhandbücher) hat der Lieferant in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos mitzuliefern.

(4) Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen.

(5) In allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbrieffen, Rechnungen und auf der äußeren Verpackung sind die von TIER angegebenen Bestellzeichen und Angaben zum Lieferort komplett anzugeben.

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der TIER Mobility SE**

(6) Die von TIER in der Bestellung angegebenen Liefertermine/ -fristen sind verbindlich. Fristen berechnen sich ab dem Datum der Bestellung.

(7) Der Lieferant ist verpflichtet TIER unverzüglich per E-Mail (zu richten an: [einkauf@TIER.com](mailto:einkauf@TIER.com)) zu informieren, wenn Umstände eintreten, oder erkennbar werden, die dazu führen, dass der Liefertermin/ die Lieferfrist nicht eingehalten werden kann. Dabei hat er die Gründe für die Verzögerung und deren voraussichtliche Dauer anzugeben.

(8) Bei Verzug des Lieferanten ist TIER berechtigt pauschalierten Ersatz des Verzugsschadens i. H. v. 0,3 % des Nettopreises pro Kalendertag geltend zu machen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. TIER bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass nur ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

### **§ 6 Eigentum und Geheimhaltung**

(1) Werkzeuge, Vorrichtungen Modelle und ähnliche Hilfsmittel, die TIER dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und TIER durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum von TIER oder gehen in TIERs Eigentum über.

(2) Sie sind durch den Lieferanten als Eigentum von TIER kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird TIER unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen.

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der TIER Mobility SE**

Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an TIER herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit TIER geschlossenen Verträge benötigt werden.

(2) Derartige von TIER zur Verfügung gestellte Hilfsmittel sind ausschließlich zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an TIER zurückzugeben.

(3) Auch sämtliche Marken-, Urheber- und Schutzrechte verbleiben bei TIER.

(4) Gegenüber Dritten sind die Hilfsmittel und deren Inhalt geheim zu halten. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungspflicht erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Hilfsmitteln enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

(5) Bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch TIER, gilt TIER als Hersteller und erwirbt somit spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt.

(6) Das Eigentum an der gelieferten Ware geht spätestens mit Zahlung des Kaufpreises auf TIER über. Jeder verlängerte, weitergeleitete oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

### **§ 7 Mängel und Gewährleistung**

(1) Im Falle von Sach- oder Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten bestimmen sich die Rechte von TIER nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibung, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von TIER – Gegenstand des

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der TIER Mobility SE**

jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von TIER oder vom Lieferanten stammt.

(3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen TIER Mängelansprüche auch dann zu, wenn TIER der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(4) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass sich TIERs Untersuchungspflicht auf Mängel beschränkt, welche bei der Wareneingangskontrolle offen zu Tage treten oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind.

### **§ 8 Produzentenhaftung**

(1) Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er TIER insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinen Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 2 Mio. Euro pro Schadensfall abzuschließen und zu unterhalten.

### **§ 9 Lieferantenregress**

(1) Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette stehen TIER neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. TIER ist insbesondere berechtigt, die Art der Nacherfüllung vom Lieferanten zu verlangen, die dem Abnehmer im Einzelfall geschuldet wird. TIERs gesetzliches Wahlrecht aus § 439 Abs. 1 BGB wird hierdurch nicht eingeschränkt.

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der TIER Mobility SE**

(2) TIERs Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher, durch TIER oder einen von TIERs Abnehmern weiterverarbeitet wurde.

### **§ 10 Verjährung**

Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 11 Regelkonformität**

Der Lieferant garantiert, dass sämtliche von ihm gelieferte Gegenstände und erbrachten Leistungen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und verpflichtet sich zur Einhaltung nationaler und internationaler gesetzlicher Vorschriften, insbesondere hinsichtlich Produktsicherheit und arbeitsrechtlicher Bestimmungen.

### **§ 12 Ursprungsnachweise und Exportkontrolle**

(1) Der Lieferant ist verpflichtet auf Anforderung von TIER, Ursprungsnachweise mit allen erforderlichen Angaben und in ordnungsgemäß unterzeichneter Form zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, TIER über Exportbeschränkungen der zu liefernden Ware rechtzeitig zu informieren.

### **§ 13 Rechtswahl und Gerichtsstand**

(1) Für alle Vertragsbeziehungen zwischen TIER und dem Lieferanten, einschließlich vorliegender Bedingungen, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der TIER Mobility SE**

(2) Für alle, sich aus den Vertragsbeziehungen zwischen TIER und Lieferanten ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand Leipzig. Es bleibt TIER jedoch vorbehalten auch an einem anderen gesetzlichen oder individuell Vereinbarten Gerichtsstand Klage zu erheben.